

# DIE REHABILITIERUNG

Das sowjetische Rehabilitierungsschreiben aus dem Jahr 1991 hat folgenden Wortlaut:

## **Mitteilung des sowjetischen Außenministeriums**

Wie festgestellt wurde, sind am 23.11.1950 von einem Militärgericht – Truppenteil Feldpost 48240 – die deutschen Staatsangehörigen Friedrich-Franz Wiese, Reinhold Posnanski und Kurt Kieckbusch nach Artikel 58-2, 58-6, Zif. 1, 58-10, Ziffer 2 und 58-11 des Strafgesetzbuches der RSFSR (in der Fassung von 1926) zur Erschießung mit Konfiszierung der bei der Verhaftung von Posnanski und Wiese einbehaltenen Wertsachen verurteilt worden.

Durch Beschluß des Militärkollegiums des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 5.3.1951 wurde das Urteil gegen F. Wiese abgeändert – die Erschießung wurde durch eine 25jährige Freiheitsstrafe im Arbeits- und Besserungslager mit Konfiskation der bei der Verhaftung einbehaltenen Wertsachen ersetzt.

In derselben Strafsache wurden am 26.5.1951 vom Militärgericht des Militärbezirks Moskau Arno Esch, Gerhard Blankenburg und Heinrich Puchstein nach Artikel 58-2; 58-6; Ziffer 1, 58-10, Ziffer 2 und 58-11 des Strafgesetzbuches der RSFSR mit Konfiszierung der bei ihnen einbehaltenen Wertsachen verurteilt.

Der Mitangeklagte Klaus Lamprecht wurde zu 25 Jahren Arbeits- und Besserungslager verurteilt. Das Urteil gegen die Verurteilten Esch, Blankenburg und Puchstein wurde am 24.7.1951, das Urteil gegen Posnanski und Kieckbusch am 29.3.1951 vollstreckt.

Die Verurteilten Wiese, Krumm, Berend (Behrend?) und Grot(h) wurden gemäß Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 28.9.1955 in die Heimat zurückgeführt; die Verurteilten Lamprecht, Neitmann, Kuhmann und Mehl wurden aufgrund einer Entscheidung des Militärkollegiums des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 25.5.1955 (1953, *Anmerkung Wiese*) aus ihren Haftanstalten entlassen und kehrten in ihre Heimat zurück.

Dem Gerichtsurteil zufolge wurden A. Esch, F. Wiese und die übrigen für schuldig befunden, aufgrund ihrer feindlichen Gesinnung gegenüber den sowjetischen Besatzungsbehörden und der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands mit Herbert Geisler, einem Agenten eines ausländischen Geheimdienstes in Westberlin Kontakt aufgenommen zu haben und auf dessen Anweisung hin aktiv an der Gründung der Untergrundorganisation „RSSD“ mitgewirkt zu haben, antisowjetische Agitation unter der

deutschen Bevölkerung betrieben zu haben und Spionagekenntnisse in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gesammelt und sie an Geisler weitergegeben zu haben.

Die Schuld der Verurteilten wurde lediglich aus ihren widersprüchlichen Aussagen hergeleitet. Im Verlauf einer zusätzlichen Ermittlung wurden keine Beweise der ihnen zur Last gelegten Taten gefunden.

Aufgrund des Protestes des Militäroberstaatsanwaltes wurde das Urteil gegen Arno Esch, Gerhard Blankenburg, Heinrich Puchstein und Klaus Lamprecht durch Beschluß des Militärkollegiums des Obersten Gerichtshofes der UdSSR am 19.7.1990 aufgehoben und das Verfahren aufgrund der Rehabilitierung eingestellt.

Was Friedrich-Franz Wiese und die übrigen aufgrund des Urteils des Militärgerichts – Truppenteil Feldpost 48240 – vom 23.11.1950 Verurteilten betrifft, so wurde beim Obersten Gerichtshof der UdSSR Protest eingelegt und die Aufhebung des Gerichtsurteils und ihre Rehabilitierung beantragt.

Ausländer, die in 30er und 40er Jahren und Anfang der 50er Jahre Repressionen unterworfen waren, werden bei Vorliegen von entsprechenden Gründen ebenso wie sowjetische Bürger rehabilitiert. Personen, die Repressionen durch außergerichtliche Organe (aufgrund von Beschlüssen der Sonderkonferenz, der „Troikas“, durch Beschlüsse des Kollegiums des NKWD und des Staatsanwaltes der UdSSR) erlitten haben, werden aufgrund des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 16.1.1989 rehabilitiert. In diesem Fall wird die Bescheinigung über die Rehabilitierung von der Staatsanwaltschaft ausgestellt. Bei Verfahren, bei denen es zu Gerichtsentscheidungen gekommen ist, werden Urteile und Beschlüsse übergeordneter Gerichte aufgrund von Protesten der Staatsanwälte und der Vorsitzenden der Obersten Gerichtshöfe der Republiken oder des Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofes der UdSSR aufgehoben.

In diesem Fall stellen diejenigen Gerichte die Bescheinigung über die Rehabilitierung aus, durch die alle gefällten Gerichtsentscheidungen aufgehoben und die Strafverfahren eingestellt worden sind.

Gegenwärtig erstreckt sich auf eine Reihe von Personen, darunter Ausländer, welche Repressionen unterworfen waren, der Erlaß des Präsidenten der UdSSR vom 13.8.1990 „Die Wiederherstellung der Rechte aller Opfer politischer Repressionen von den 20er bis zu den 50er Jahren“.

Bescheinigungen über die Rehabilitierung werden den Bürgern, die Repressionen erlitten haben, oder ihren nächsten Angehörigen auf deren Bitte hin ausgestellt.

Anträge ausländischer Bürger auf Rehabilitierung sind an die Staatsanwaltschaft der UdSSR zu richten.

*Dok. 16: Mitteilung des sowjetischen Außenministeriums über die Rehabilitierung von Mitgliedern der Esch-Gruppe (Übersetzung)*

[Quelle: Hartwig Bernitt, Horst Köpke, Friedrich-Franz Wiese, Arno Esch. Mein Vaterland ist die Freiheit, Verband Ehemaliger Rostocker Studenten, Dannenberg 2010, S. 179-181]